

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 5. Jg. Heft 7 16. April 2008

Schwerpunkte

ZSteu-Brisant

Dr. Klaus-R. Wagner

Liechtensteiner Stiftungen oder die Liechtenstein Story – Zur These vom Schleusen von Geld an der Steuer vorbei und der Vorverurteilung derer, die Geld in Liechtenstein anlegen – Steuerrecht, Steuerstrafrecht, Strafrecht, EU-Recht S. 95

BFH: UStG / UStDV / RL 77/388/EWG Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung:

08.11.2007 – V R 71/05 S. R-324

08.11.2007 – V R 72/05 S. R-327

BFH: VO / ZK

Ausfuhrerstattung – Abgabe der Ausfuhranmeldung durch anderen als Inhaber der Ausfuhrlizenz
12.02.2008 – VII R 26/05 S. R-336

ZSteu-Beiträge

Prof. Dr. Heinz Kusmaul und
Karina Hilmer

Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte – eine Facette der Neuerungen im Zollrecht durch die Sicherheitsinitiative der EU S. 110

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

BMF: KStG / GewStG

Körperschaftsteuerminderung bei Auskehrung von Liquidationsraten S. 115

ZSteu-Rechtsprechung

BFH: EStG / FöGbG

Behandlung von Investitionszuschüssen bei Einnahmenüberschussrechnung S. R-339

BFH: UStG / FGO / Richtlinie 86/560/EWG

Vorsteuerabzug aus der Rechnung einer GmbH – Feststellungslast für die Richtigkeit des angegebenen Sitzes – Rechtsformneutralität S. R-341

BFH: AO / EStG / VStG / BGB / InsO / GG

Aufteilung einer Gesamtschuld nach Tod eines Ehegatten – Einrede der Dürftigkeit des Nachlasses S. R-345

BFH: EStG

Einbringung von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens in gewerbliche Personengesellschaft gg. Gewährung von Mitunternehmeranteilen begründet keine Einlage i.S.v. § 7 Abs. 1 EStG S. R-347

BFH: EG / VO

Zusatzzoll auf Einfuhr von Waren mit Ursprung in den USA – Auslegung der Übergangsregelung S. R-356

EuGH: 6. MwSt-RL

Befreiung mit Erstattung der auf der vorausgehenden Stufe entrichteten Steuern

Marks & Spencer plc vs. Commissioners of Customs & Excise S. R-358

BFH: Die neu anhängigen Verfahren S. R-365

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 5. Jg. Heft 7 16. April 2008

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Beiträge

ZSteu-Brisant

Dr. Klaus-R. Wagner, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht, Wiesbaden

Liechtensteiner Stiftungen oder die Liechtenstein Story

Zur These vom Schleusen von Geld an der Steuer vorbei und der Vorverurteilung derer, die Geld in Liechtenstein anlegen

– Steuerrecht, Steuerstrafrecht, Strafrecht, EU-Recht –

S. 95

Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul und Dipl.-Kffr. Karina Hilmer, Universität des Saarlandes, Saarbrücken

Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte – eine Facette der Neuerungen im Zollrecht durch die Sicherheitsinitiative der EU

S. 110

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

04. 04. 2008
IV B 7 - S 2760/0

Liquidation; Körperschaftsteuerminderung bei Auskehrung von Liquidationsraten – Anwendung des BFH-Urteils vom 22. Februar 2006 – I R 67/05 (ZSteu 2006, R-713) – Besteuerungszeitraum bei der Gewerbesteuer – Anwendung des BFH-Urteils vom 18. September 2007 – I R 44/06 (ZSteu 2008, R-4)

S. 115

ZSteu-Nachrichten

Bundesministerium der Finanzen

31.03.2008

Keine neue Pendlerpauschale in Planung

S. 115

ZSteu-Nachrichten

Bundesministerium der Finanzen

07.04.2008 Trotz Absenkung der Altersgrenze beim Kindergeld: BMF sieht keine Auswirkungen auf die Kinderzulage bei der Eigenheimzulagenförderung **S. 115**

Bundesfinanzhof

02.04.2008 Nachweis einer umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung: Urteil vom 08.11.07 – V R 71/05 (**ZSteu 2008, R-324, in diesem Heft**), Urteil vom 08.11.07 – V R 72/05 (**ZSteu 2008, R-327, in diesem Heft**), Urteil vom 06.12.07 – V R 59/03 (**ZSteu 2008, R-124**) **S. 116**

09.04.2008 Anforderungen an zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnungen - Urteil vom 06.12.07 – V R 61/05 (**ZSteu 2008, R-341, in diesem Heft**) **S. 116**

09.04.2008 Barausgleich (cash-settlement) keine Werbungskosten bei dem Stillhaltergeschäft – Urteil vom 13.02.08 – IX R 68/07 (**ZSteu 2008, R-353, in diesem Heft**) **S. 117**

Bundesverfassungsgericht

03.04.2008 Unzulässige Vorlage eines Finanzgerichts zur Zinsbesteuerung und zum Strafbefreiungserklärungsgesetz. Zum Beschluss vom 25. Februar 2008 – 2 BvL 14/05 **S. 117**

28.03.2008 Grenzen des Anspruchs auf Auskunft über eine behördliche Datensammlung. Zum Beschluss vom 10. März 2008 – 1 BvR 2388/03 **S. 118**

Amtsgericht Koblenz

07.04.2008 Strafverfahren gegen Verantwortliche des TUS Koblenz 1911 e.V. wegen Steuerhinterziehung abgeschlossen **S. 119**

Finanzgericht Köln

25.03.2008 Schulgeldzahlungen für Privatschulen im EU-Ausland unabhängig von ihrer Höhe als Sonderausgaben abzugsfähig **S. 119**

Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine

02.04.2008 Kindergeld wegen Kürzung der Pendlerpauschale gestrichen **S. 119**

Deutscher Bundestag

09.04.2008 Regierung: Bekämpfung von Steuerbetrug ist effizient **S. 119**

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Brisant

Dr. Klaus-R. Wagner, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht, Wiesbaden*

Liechtensteiner Stiftungen oder die Liechtenstein Story

– Zur These vom Schleusen von Geld an der Steuer vorbei und der Vorverurteilung derer, die Geld in Liechtenstein anlegen –

– Steuerrecht, Steuerstrafrecht, Strafrecht, EU-Recht –

Inhalt

- I. Vorbemerkung
- II. Sachverhalt
 - 1. Bundesnachrichtendienst u.a.
 - 2. Vermeintliche Steuerhinterzieher
 - 3. Fürstentum Liechtenstein
- III. Liechtensteiner Stiftungen
- IV. Steuerrechtliche Würdigung
 - 1. Deutsches Steuerrecht
 - a) § 15 AStG – Gesetzeswortlaut
 - b) Liechtensteiner Stiftung
 - c) § 15 AStG im Lichte der deutschen Finanzrechtsprechung
 - d) § 15 AStG im deutschen Fachschrifttum
 - 2. EU-Recht
 - 3. EWR-Abkommen
- V. Strafrechtliche Würdigung
 - 1. Verhalten des Bundesnachrichtendienstes
 - 2. Verhalten des Bundesfinanzministeriums
 - 3. Verhalten der Staatsanwaltschaft/Steuerfahndung
 - 4. Rechtliche Würdigung
- VI. Auswirkungen auf steuerstrafrechtliche Verfahren
 - 1. Selbstanzeigen
 - 2. Rechtliche Würdigung
 - a) Steuerrecht
 - b) Steuerstrafrecht
- VII. Ergebnis

I. Vorbemerkung

In den Medien werden Vorurteile zementiert: Wer Geld ins Ausland schaffe und dort hinter Stiftungen verberge, wolle seine Einkünfte vorwiegend der Steuer hinterziehen.¹ Dabei gibt es kein deutsches Gesetz, das es verbietet, Geld im Ausland anzulegen bzw. die Anonymität Liechtensteiner Stiftungen in Anspruch zu nehmen.² Dass es europäische Grundfreiheiten der Niederlassungsfreiheit und Kapitalverkehrsfreiheit gibt, wonach niemand wegen seines gewählten Anlageortes benachteiligt werden darf, bleibt schlicht unerwähnt.³



Dr. Klaus-R. Wagner

In den Medien und auch im juristischen Fachschrifttum wird berichtet, eine Vielzahl von Personen hätten an der Steuer vorbei Geld nach Liechtenstein geschleust. Und es wird der Eindruck erweckt, ja sogar unreflektiert davon ausgegangen, jeder, der Geld in Liechtensteiner Stiftungen angelegt habe, sei ein Steuerhinterzieher. Das Fürstentum Liechtenstein beteilige sich zudem planmäßig an diesen Steuerhinter-

ziehung ausgegangen und vor diesem Hintergrund untersucht, ob und inwieweit sich Personen des BND, der Finanzverwaltung bzw. Bundesregierung strafbar gemacht haben könnten, um dies mit Überlegungen zu verbinden, ob und inwieweit sich daraus u.U. zu Gunsten von Steuerhinterziehern Beweisverwertungsverbote ableiten lassen.

Bei dieser sehr einseitigen und oberflächlichen Betrachtungsweise bleibt weitgehend unbeachtet, dass das Anlegen von Geld in Liechtensteiner Stiftungen zunächst einmal Ausdruck der Wahrnehmung europäischer Grundfreiheiten der Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit ist und diese Grundfreiheiten Anwendungsvorrang vor deutschen Gesetzen haben, die mit diesen Grundfreiheiten nicht im Einklang stehen. So kann die Wahrnehmung europäischer Grundfreiheiten nicht per se zur Steuerhinterziehung führen. Folglich stellt sich nicht primär die Frage, ob und inwieweit deutschen Steuerhinterziehern mit Beweisverwertungsverbieten geholfen werden kann, sondern umgekehrt, welche Konsequenzen hat es für Finanzbeamte, Staatsanwälte und u.U. Richter samt Staatsanwaltschaften, Finanzämter, Bundesländer und den Bund, wenn diese gegen Personen, die von ihren europäischen Grundfreiheiten der Niederlassungsfreiheit und Kapitalverkehrsfreiheit Gebrauch machen, wegen behaupteter Steuerhinterziehung mit steuerstrafrechtlichen und steuerlichen Pressionen (Vernehmungen, Hausdurchsuchungen, Verhaftungen, Verurteilungen, Steuererhebungen und Einfordern von Hinterziehungszinsen) vorgehen.

Man muss im folgenden unterscheiden zwischen Erträgen von Liechtensteiner Stiftungen, die an Stifter, Anfalls- bzw. Bezugsberechtigte ausgeschüttet werden, und deshalb

* als Rechtsanwalt in folgenden Rechtsbereichen tätig: privates Baurecht; Amtshaftungsrecht; Gesellschaftsrecht; Grundstücks- und Immobilienrecht; Kapitalanlagerecht; Mitarbeiterbeteiligungsrecht; Steuerrechtsprozessrecht; Verfassungsrecht

1 PELZ FAZ vom 27.02.2008, Seite 23

2 Zutreffend Buppas/Laury FAZ vom 20.02.2008

Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul und Dipl.-Kffr. Karina Hilmer, Universität des Saarlandes, Saarbrücken

Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte – eine Facette der Neuerungen im Zollrecht durch die Sicherheitsinitiative der EU

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Überblick über die Änderungen im ZK und der ZK-DVO
3. Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte
 - 3.1. Arten
 - 3.2. Voraussetzungen
 - 3.3. Beantragung und Verfahren zur Erteilung der Zertifikate
 - 3.4. Vorteile des AEO-Zertifikats
 - 3.5. Gültigkeit, Aussetzung und Widerruf
4. Fazit

1. Einleitung

Der Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten wurde – neben einem Risikomanagement und summarischen Anmeldungen – durch die Überarbeitung des ZK und der ZK-DVO in das Zollrecht eingefügt. Zielsetzung dieser Maßnahmen war es, das Handels- und Verkehrssystem der EU erfolgreich gegen den Terrorismus zu verteidigen, während gleichzeitig die Effizienz und die Vorteile bestehen bleiben, die das System den Verbrauchern und Unternehmern bietet.¹ Parallel zur Erhöhung des Sicherheitsniveaus im grenzüberschreitenden Warenhandel sollten Erleichterungen für die Beteiligten realisiert werden. Ein Großteil der Neuerungen entfaltet ab dem 01.01.2008 bzw. dem 01.07.2009 seine Wirkung.

2. Überblick über die Änderungen im ZK und der ZK-DVO

Die Änderungen im ZK basieren auf der Verordnung Nr. 648/2005² vom 13.04.2005,

während die Konkretisierung dieser Maßnahmen Inhalt der Zollkodex-Durchführungsverordnung – durch die Umsetzung der Verordnung



Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul



Dipl.-Kffr. Karina Hilmer

Nr. 1875/2006³ vom 18.12.2006 – wurde. Die Änderungen umfassen u.a. die an bestimmte Voraussetzungen geknüpfte Bewilligung des **Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten**, der Vereinfachungen bei den Zollkontrollen in Anspruch nehmen kann. Weiterhin

wurde zur Erhöhung der Sicherheit ein für alle Mitgliedstaaten der EU gleichsam verbindliches **Risikomanagement** eingeführt, dessen Mittelpunkt die Analyse und der elektronische Austausch risikobezogener Informationen der Zollbehörden untereinander sowie zwischen diesen Behörden und der Kommission bildet. Die für das Risikomanagement notwendigen Daten erhalten die Zollbehörden insbesondere aus den neu eingeführten sog. **summarischen Anmeldungen**. Im Rahmen dieser erfolgt die Verpflichtung zur Übermittlung von Vorab-Informationen an die Zollbehörden für alle Waren, die in das bzw. aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.⁴

3. Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

3.1 Arten

Die Zollbehörden können jedem im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässigen Wirtschaftsbeteiligten auf dessen Antrag den Status eines sog. „zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ verleihen, mit der Konsequenz, dass diesem Erleichterungen bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen und/oder Vereinfachungen gemäß den Zollvorschriften in allen Mitgliedstaaten gewährt werden. Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte erlangt den Status durch die Erteilung eines „AEO-Zertifikats“⁵, das – in Abhängigkeit von den zu erfüllenden Voraussetzungen und den daran anknüpfenden Rechtsfolgen – in den **drei Arten** „Zollrechtliche Vereinfachungen“, „Sicherheit“ und der Kombination „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“ ausgestellt wird.⁶ Ein Muster für ein solches AEO-Zertifikat bietet Abbildung 1.

3.2 Voraussetzungen

Die erste **Voraussetzung** für die Verleihung eines AEO-Zertifikats ist das Vorliegen eines **im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässigen Wirtschaftsbeteiligten**. Art. 1 Nr. 12 ZK-DVO definiert einen Wirtschaftsbeteiligten als eine Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst ist, worunter neben natürlichen Personen insbesondere auch juristische Personen zu

1 Siehe hierzu Informationsblatt der Europäischen Kommission: Sicherheit der Lieferkette – Aktualisierung des Zollkodex der Gemeinschaften, Steuern und Zollunion, Februar 2007, abrufbar unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/archive/news/index_de.htm.

2 Verordnung (EG) Nr. 648/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.04.2005 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EU 2005 Nr. L 117, S. 13-19. Einen Überblick über die Neuerungen dieser Verordnung bietet HÖLSCHER, CHRISTOPH: Novellierung des Zollrechts durch Einführung des Risikomanagements, BB 2005, S. 2444-2446.

3 Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 der Kommission vom 18.12.2006 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsmaßnahmen zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EU 2006 Nr. L 360, S. 64-122.

4 Zu den Maßnahmen vgl. Verordnung Nr. 1875/2006, ABl. EU 2006 Nr. L 360, S. 64.

5 Als Kurzform für den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten hat sich die Abkürzung AEO (Authorized Economic Operator) durchgesetzt. Vgl. u.a. WITTE, PETER: Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO), in: Lehrbuch des europäischen Zollrechts, hrsg. von PETER WITTE und HANS-MICHAEL WOLFFGANG, 5. Aufl., Herne/Berlin 2007, S. 65.

6 Vgl. zum Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten Art. 5a Abs. 1 ZK; Art. 14a ZK-DVO. Ausführlicher zum zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und zu Vorarbeiten zu dessen Einführung siehe das COMPACT-Modell vom 13.06.2006 der Europäischen Kommission, abrufbar unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/cus-

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

Liquidation; Körperschaftsteuer-minderung bei Auskehrung von Liquidationsraten – Anwendung des BFH-Urteils vom 22. Februar 2006 – I R 67/05 (ZSteu 2006, R-713) – Besteuerungszeitraum bei der Gewerbesteuer – Anwendung des BFH-Urteils vom 18. September 2007 – I R 44/06 (ZSteu 2008, R-4)

BMF, Schreiben vom 4. April 2008
IV B 7 - S 2760/0

1. BFH-Urteil vom 22. Februar 2006 (ZSteu 2006, R-713, BStBl 2008 II S. XXX)

Der BFH vertritt im Urteil vom 22. Februar 2006 (a.a.O.) die Auffassung, dass in Ermangelung eines Antrags nach § 34 Abs. 14 KStG auf Beendigung des Besteuerungszeitraums zum 31. Dezember 2000 bei systemübergreifenden Liquidationen für die gesamte Liquidation neues Recht anzuwenden ist. Er sieht den Besteuerungszeitraum 1. Januar 1998 – 31. Dezember 2000 als erstes „Wirtschaftsjahr“ im neuen Recht an. Mithin sei das Körperschaftsteuerguthaben auf den 31. Dezember 2000 festzustellen. Es stehe damit für eine Verwendung im Veranlagungszeitraum 2001 zur Verfügung.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Rechtsgrundsätze des Urteils nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden.

Wird der Abwicklungszeitraum in mehrere Besteuerungszeiträume unterteilt, ist für die einzelnen Besteuerungszeiträume jeweils das Recht anzuwenden, das für den Veranlagungszeitraum maßgeblich ist, in dem der Besteuerungszeitraum endet. Wenn – wie in dem Streitfall – ein Besteuerungszeitraum gem. R 51 KStR 2004 zum 31. Dezember 2000 endet, ist daher noch altes Recht anzuwenden. Entgegen der Auffassung des BFH ist es in diesem Fall unerheblich, ob ein Antrag auf Zwischenveranlagung nach § 34 Abs. 14 Satz 2 KStG gestellt worden ist oder nicht, weil ein solcher Antrag ins Leere geht, wenn am 31. Dezember 2000 ohnehin ein Besteuerungszeitraum endet.

Die Sonderregelung des § 34 Abs. 14 Satz 2 KStG ist nur in solchen Fällen von Bedeutung, bei denen der 3-jährige Besteuerungszeitraum

denen Besteuerungszeitraum noch nicht neues Recht anzuwenden ist, fehlt es hier an der rechtlichen Grundlage für die Feststellung des Körperschaftsteuerguthabens zum 31. Dezember 2000. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 40 Abs. 4 Satz 4 KStG, denn die Regelung hat bezogen auf die erstmalige Verwendung des Körperschaftsteuerguthabens nur Bedeutung für Liquidationen, die im Veranlagungszeitraum 2001 enden. Endet die Liquidation im Veranlagungszeitraum 2001, kann danach für Liquidationsabschlusszahlungen, die in 2001 geleistet werden, bereits eine Körperschaftsteuer-minderung gewährt werden.

Die Verwaltungsauffassung, nach der eine Körperschaftsteuer-minderung erstmals für Gewinnausschüttungen in Betracht kommt, die in dem zweiten Wirtschaftsjahr erfolgen, für das neues Recht gilt (vgl. Rdnr. 31 des BMF-Schreibens vom 6. November 2003, BStBl I S. 575), wird durch das Urteil nicht in Frage gestellt.


An der Verwaltungsauffassung zu den allgemeinen körperschaftsteuerlichen Grundsätzen der Liquidationsbesteuerung (vgl. BMF-Schreiben vom 6. November 2003 – a.a.O. – und vom 26. August 2003, BStBl I S. 434 sowie R 51 KStR 2004) wird ebenfalls weiterhin festgehalten. Die Urteile des BFH vom 27. März 2007, VIII R 25/05 (ZSteu 2007, R-535, BStBl 2008 II S. XXX) und VIII R 60/05 (ZSteu 2007, R-540, BStBl 2008 II S. XXX) und vom 18. September 2007, I R 44/06, (ZSteu 2008, R-4, BStBl 2008 II S. XXX) stehen dem nicht entgegen.

2. BFH-Urteil vom 18. September 2007 (ZSteu 2008, R-4, BStBl 2008 II S. XXX)

In dem Urteil vom 18. September 2007 (a.a.O.) vertritt der BFH die Auffassung, dass für den Zeitraum, für den eine Körperschaftsteuer-Veranlagung bei noch nicht abgeschlossener Liquidation durchzuführen ist, daran anschließend auch eine Festsetzung des Gewerbesteuer-messbetrags durchzuführen ist.

Nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden der Länder sind die Rechtsgrundsätze des Urteils insoweit nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden.

Nach § 16 Abs. 1 GewStDV ist der Gewerbeertrag, der bei einem in der Abwicklung befindlichen Gewerbebetrieb im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes im Zeitraum der Abwicklung entstanden ist, auf die Jahre des Abwicklungszeitraums zu


Beginn bis zum Ende der Abwicklung. Eine Festlegung eines Sollabwicklungszeitraums entsprechend der Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 2 KStG enthält § 16 GewStDV nicht. Auch ist eine sinngemäße Anwendung des § 11 Abs. 1 Satz 2 KStG ausweislich § 16 GewStDV und der Regelung in Abschn. 44 Abs. 1 Satz 2 GewStR nicht vorgesehen. Aus § 7 Satz 1 GewStG ergibt sich nichts anderes. Abzustellen ist danach auf die Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes. § 11 Abs. 1 Satz 2 KStG ist jedoch keine Gewinnermittlungsvorschrift; eine solche ist nur die Regelung in § 11 Abs. 2 KStG. 

ZSteu-Nachrichten

Bundesministerium der Finanzen

Keine neue Pendlerpauschale in Planung

BMF, Pressemitteilung vom 31.03.2008

Entgegen anders lautender Medienberichte ist es falsch, dass das Bundesfinanzministerium eine neue Pendlerpauschale erwägt. Es gibt von Seiten des BMF keine neue Haltung hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Einschätzung der Abschaffung der Pendlerpauschale. Deshalb werden auch keine Alternativmodelle berechnet. Die in Medienberichten kursierenden Zahlen entstammen Varianten, die bereits im Vorfeld der gesetzlichen Regelungen gerechnet wurden. Die Bundesregierung hat keine Zweifel, dass die Entscheidung des Gesetzgebers, das Werkstopprinzip mit einer Härtefallregelung für Fernpendler einzuführen, vom Verfassungsgericht bestätigt werden wird. 

Bundesministerium der Finanzen

Trotz Absenkung der Altersgrenze beim Kindergeld: BMF sieht keine Auswirkungen auf die Kinderzulage bei der Eigenheimzulagenförderung

BMF, Pressemitteilung vom 07.04.2008

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 5. Jg. Heft 7 16. April 2008

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAStr, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAStr, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAStr, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAStr, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAStr, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Rechtsprechung

Bundesfinanzhof

Alle Entscheidungen – veröffentlicht am 02.04.2008 und 09.04.2008 – Ungekürzte Originaltexte

a) Leitsätze aller BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 02.04.2008:

06.11.2007 I R 72/06

KrW-/AbfG / KStG / StrWG / VerpackV

Entgelte eines Betriebes gewerblicher Art für die Überlassung von Hoheitsvermögen – Müllentsorgung im Rahmen des Dualen Systems

Die von einem Betrieb gewerblicher Art für die Nutzung öffentlicher Flächen an seine Trägerkörperschaft entrichteten Sondernutzungsentgelte mindern den Gewinn des Betriebes gewerblicher Art (**Änderung der Rechtsprechung**).

Originaltext: R-323

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

08.11.2007 V R 72/05

UStG / UStDV / Richtlinie 77/388/EWG

Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung

1. Die Verpflichtung des Unternehmers nach § 6a Abs. 3 UStG, die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung nach Maßgabe der §§ 17a, 17c UStDV nachzuweisen, ist mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar.

2. Die Nachweispflichten des Unternehmers sind keine materiellen Voraussetzungen für die Befreiung als innergemeinschaftliche Lieferung. Die Regelungen des § 6a Abs. 3 UStG und §§ 17a, 17c UStDV bestimmen vielmehr lediglich, dass und wie der Unternehmer die Nachweise zu erbringen hat (**Änderung der Rechtsprechung**).

3. Kommt der Unternehmer seinen Nachweispflichten nicht nach, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung (§ 6a Abs. 1 UStG) nicht erfüllt sind.

4. Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn trotz der Nichterfüllung der formellen Nachweispflichten aufgrund der objektiven Beweislage feststeht, dass die Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 UStG 1999 vorliegen. Dann ist die Steuerbefreiung zu gewähren, auch wenn der Unternehmer die erforderlichen Nachweise nicht erbrachte.

Originaltext: R-327

22.11.2007 III R 60/99

EstG / StlÜbk

Kindergeldanspruch von Staatenlosen – Verfassungsmäßigkeit des § 62 Abs. 2 EstG i.d.F. vom 13.12.2006

Weder aus Art. 24 noch aus Art. 29 des Staatenlosenübereinkommens (StlÜbk) ergibt sich ein Anspruch auf Kindergeld (Fortführung der Rechtsprechung zu den gleichlautenden Bestimmungen der Genfer Konvention).

Originaltext: R-329

ten Lage befinden) entgegengehalten wird, sofern diese Steuerpflichtigen gleichartige Waren vertrieben haben. Das vorlegende Gericht hat zu prüfen, ob dies in dieser Rechtssache der Fall ist. Im Übrigen verbietet der allgemeine Grundsatz der Gleichbehandlung, dessen Verletzung im Steuerbereich durch Diskriminierungen gekennzeichnet sein kann, die Wirtschaftsteilnehmer betreffen, die nicht zwangsläufig miteinander konkurrieren, aber sich trotzdem in einer in anderer Beziehung vergleichbaren Situation befinden, eine Diskriminierung von „payment traders“ gegenüber „repayment traders“, die nicht objektiv gerechtfertigt ist.

4. Der Nachweis, dass der Wirtschaftsteilnehmer, dem die Erstattung der zu Unrecht erhobenen Mehrwertsteuer verweigert wurde, keinen finanziellen Verlust oder Nachteil erlitten hat, hat keinen Einfluss auf die Antwort auf die dritte Frage.

5. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, selbst aus der in Nr. 3 des Tenors des vorliegenden Urteils erwähnten Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung nach den Vorschriften über die zeitlichen Wirkungen des im Ausgangsverfahren anzuwendenden nationalen Rechts unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts und insbesondere des Grundsatzes der Gleichbehandlung sowie des Grundsatzes, wonach das Gericht darauf achten muss, dass die von ihm angeordneten Abhilfemaßnahmen nicht gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen, die möglichen Konsequenzen für die Vergangenheit zu ziehen.

Originaltext: R-358

Bundesfinanzhof – Neu anhängige Verfahren

Rechtsfragen: R-365

Anwendung neuer BFH-Entscheidungen mit ZSteu-Fundstellen

In einem finanzgerichtlichen Verfahren ergangene und rechtskräftig gewordene Entscheidungen binden nur die am Rechtsstreit Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger (§ 110 Abs. 1 FGO). Durch eine Veröffentlichung von Urteilen bzw. Beschlüssen des Bundesfinanzhofs im BStBl Teil II werden aber die Finanzämter angewiesen, diese Entscheidungen auch in vergleichbaren Fällen anzuwenden. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, die folgenden neuen BFH-Entscheidungen im Bundessteuerblatt Teil II zu veröffentlichen und somit allgemein anzuwenden:

Datum	Aktenzeichen	Entscheidungsdatum / ZSteu-Fundstelle	Kurzbeschreibung
16.01.2008	I R 39/04	24.04.2007 ZSteu 2007, R-920	Vereinbarkeit des Steuerabzugs und der Haftung des Vergütungsschuldners nach § 50a Abs. 4 und 5 EStG mit Gemeinschaftsrecht.
16.01.2008	X R 2/04	22.08.2007 ZSteu 2007, R-970	Sofortige Aktivierung des Vertreterrechts auch bei Verrechnung des Übernahmepreises mit künftigem Ausgleichsanspruch und gleichzeitigem (aufschiebend bedingten) Erlass der etwaigen Differenz – gesetzlicher Beteiligtenwechsel durch Zuständigkeitswechsel des FA
15.01.2008	X R 2/06	20.06.2007 ZSteu 2007, R-956	Betriebsübertragung gegen Rentenverpflichtung zu Gunsten Angehöriger des Übergebers – Ablösung der Rentenverpflichtung durch Abfindung

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de



Reschke-Verlag

Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers